

Antragsfrist für Förderung von Kleinkläranlagen endet 2016

Durch die „Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft - SWW/2009“ war es Grundstückseigentümern möglich, für den Bau oder der Modernisierung von privaten Abwasseranlagen wie Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben Fördermittel zu erhalten.

Die RL SWW/2009 ist zum 31. Dezember 2015 außer Kraft getreten. Nach der RL SWW/2016 können Anträge auf einen Zuschuss nur noch unter gewissen Voraussetzungen bewilligt werden:

1. Die Anlage muss spätestens am 31. Dezember 2015 fertiggestellt und in Betrieb genommen worden sein.
2. Die Überschreitung der gesetzlichen Anpassungsfrist des 31. Dezember 2015 (nach § 2 Absatz 1 der Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007) ist **nachweislich nicht vom Bauherrn zu vertreten**. Dies kann der Fall sein, wenn die Beauftragung zum Bau einer vollbiologischen Kleinkläranlage bis zum 31.12.2014 erfolgte oder das Abwasserbeseitigungskonzept nach dem 31.03.2014 geändert wurde. Bei Beauftragung im Zeitraum vom 01.01. - 30.06.2015 kommt es im jeden Fall zu einer Einzelfallprüfung. Eine Beauftragung, die nach dem 30.06.2015 stattgefunden hat, ist grundsätzlich zu spät und kann nur noch in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen (wie zum Beispiel ein erst nach dem 30.06.2015 stattgefundenener Eigentümerwechsel) gefördert werden. In allen Fällen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
3. Eingang des Antrages auf Bewilligung und Auszahlung einer Zuwendung für eine private Kleinkläranlage **bis zum 31. Dezember 2016 bei der SAB**.

Eine Abgabe der Antragsunterlagen beim ZWW ist bis einschließlich 21.12.2016 möglich. Später abgegebene Unterlagen können nicht mehr fristgerecht an die SAB weitergereicht werden!

Die Frist der SAB gilt jedoch auch dann als gewahrt, wenn der Fördermittelantrag auch ohne die nach Ziffer 7.3.2 der RL SWW/2009 erforderlichen Angaben des zuständigen Aufgabenträgers der öffentlichen Abwasserbeseitigung **direkt vom Bauherrn bei der SAB bis zum 31.12.2016 eingereicht wird**.